Amtsblatt der Stadt Leverkusen



19. Jahrgang 24. Januar 2025 Nummer 2

Inhaltsverzeichnis Seite		
9.	Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Leistungen, hier: Glühlampentausch an Lichtzeichenanlagen im gesamten Stadtgebiet Leverkusens von 01.04.2025 bis 31.03.2026 mit der Option um Verlängerung um 1 Jahr (längstens bis 31.03.2027); Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Tiefbau, Hauptstr. 101, 51373 Leverkusen.	12
10.	Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Erneuerung Lichtsignalanlage (LSA) an der Kreuzung K1153 - Herbert-Wehner-Straße/Bergische Landstraße in Leverkusen inklusive Wartungsvertrag über 10 Jahre; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Tiefbau (FB 66), Friedricht-Ebert-Str. 17, 51373 Leverkusen.	12
11.	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der kreisfreien Stadt Leverkusen über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Mitglied in der Vertretung der kreisfreien Stadt Leverkusen	13
12.	Öffentliche Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Leverkusen über ein Glasverbot an den Karnevalstagen in Leverkusen-Schlebusch vom 21.01.2025	13
13.	Öffentliche Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 21.01.2025 zur 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für den Stadtteil Wiesdorf vom 4. Oktober 2022	15
14.	Öffentliche Bekanntmachung der Ordnungsbehördliche Verordnung vom 21.01.2025 zur 3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadtteile Opladen und Schlebusch vom 10. Oktober 2022	16
15.	Öffentliche Bekanntmachung vorhabenbezogener Bebauungsplan V 40/I "Wiesdorf - Wohnheim zwischen Elisabeth-Langgässer-Straße, Kurtekottenweg und Bertha-von-Suttner-Straße"	18
16.	Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bergisch- Neukirchen, hier: Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der	

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40,

51311 Leverkusen, **2** 0214/406-8883, **3** 0214/406-8879, **3** amtsblatt@stadt.leverkusen.de

Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbe-

reich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselo-

hestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101. Abrufbar im Internet unter www.leverkusen.de, Versand: 20214/406-8883.

Jagdgenossenschaft Bergisch-Neukirchen am 11.03.2025 um 20.00
Uhr im Hotel Mayhof, Pattscheid......21

9. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Leistungen, hier: Glühlampentausch an Lichtzeichenanlagen im gesamten Stadtgebiet Leverkusens von 01.04.2025 bis 31.03.2026 mit der Option um Verlängerung um 1 Jahr (längstens bis 31.03.2027); Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Tiefbau, Hauptstr. 101, 51373 Leverkusen

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege der Öffentlichen Ausschreibung gem. § 9 Abs. 1 UVgO folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 2024-0522:

Glühlampentausch an Lichtzeichenanlagen im gesamten Stadtgebiet Leverkusens von 01.04.2025 bis 31.03.2026 mit der Option um Verlängerung um 1 Jahr (längstens bis 31.03.2027)

Die Vergabeunterlagen können bis zum 17.02.2025, 10:00 Uhr, im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden unter: www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do.

Leverkusen, 23. Januar 2025 Stadt Leverkusen Der Oberbürgermeister Fachbereich Recht und Vergabestelle Im Auftrag gez. Fuchs

10. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Erneuerung Lichtsignalanlage (LSA) an der Kreuzung K1153 - Herbert-Wehner-Straße/Bergische Landstraße in Leverkusen inklusive Wartungsvertrag über 10 Jahre; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Tiefbau (FB 66), Friedricht-Ebert-Str. 17, 51373 Leverkusen

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege der Öffentlichen Ausschreibung gem. § 3 Abs. 1 VOB/A folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 2024-0524:

Erneuerung Lichtsignalanlage (LSA) an der Kreuzung K1153 - Herbert-Wehner-Straße/Bergische Landstraße in Leverkusen inklusive Wartungsvertrag über 10 Jahre

Die Vergabeunterlagen können bis zum 10.02.2025, 10:00 Uhr, im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden unter: www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do.

Leverkusen, 17. Januar 2025 Stadt Leverkusen Der Oberbürgermeister Fachbereich Recht und Vergabestelle Im Auftrag gez. Fuchs

11. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der kreisfreien Stadt Leverkusen über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Mitglied in der Vertretung der kreisfreien Stadt Leverkusen

Der aus dem Listenwahlvorschlag Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD am 13.09.2020 in die Vertretung der kreisfreien Stadt Leverkusen gewählte Vertreter, Herr Michael Hüther, hat mit Ablauf des 03.12.2024 das Mandat verloren. Als Nachfolger ist aus dem o.a. Listenwahlvorschlag der bisher noch nicht gewählte Ersatzbewerber, Herr Alexander Finke, Alexanderstraße 17, 51379 Leverkusen, zum 10.01.2025 Mitglied der Vertretung der kreisfreien Stadt Leverkusen geworden.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch beim Wahlleiter der kreisfreien Stadt Leverkusen, Fachbereich Bürger und Integration, Abteilung Zentrale Dienste/Hauptstraße 105, 51373 Leverkusen, eingelegt werden.

Leverkusen, 10. Januar 2025 gez. Adomat Stadtdirektor/Wahlleiter

12. Öffentliche Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Leverkusen über ein Glasverbot an den Karnevalstagen in Leverkusen-Schlebusch vom 21.01.2025

Aufgrund der §§ 1, 27 Abs. 1, 30 sowie 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der aktuell gültigen Fassung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/ SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom 16.12.2024 für das Gebiet des Lindenplatzes und der Fußgängerzone in Leverkusen-Schlebusch folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für die gesamte Fußgängerzone in Leverkusen-Schlebusch ab Einmündung Oulustraße/Fußgängerzone bis Einmündung Gregor-Mendel-Straße/Fußgängerzone und Oulustraße zwischen Einmündung Münsters Gäßchen und Von-Diergardt-Straße sowie der Bereich vor den Geschäften parallel zum Hammerweg bis zum Parkplatz Dechant-Fein-Straße. Der Geltungsbereich ist der anliegenden Karte zu entnehmen, welche Bestandteil dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ist.

§ 2 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung gelten am Karnevalsdonnerstag (Weiberfastnacht), von 11.00 bis 22.00 Uhr eines jeden Jahres.

§ 3 Glasverbot

- (1) Zu den in § 2 genannten Zeiträumen ist das Mitführen von Glasbehältnissen, d. h. alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie z. B. Flaschen und Gläser), in dem in § 1 definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.
- (2) Das Gleiche gilt für die Ausgabe von Getränken in Glasbehältnissen zur Mitnahme in die in § 1 genannte Verbotszone.
- (3) Ausgenommen von diesen Verboten ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich nicht zum Zwecke des karnevalistischen Treibens sondern ausschließlich und offenkundig zur häuslichen Verwendung erworben haben.
- (4) Auch das Mitführen und der Verkauf von Medizinprodukten sowie Parfüm in Glasbehältnissen sind gestattet.
- (5) In Einzelfällen kann die örtliche Ordnungsbehörde Ausnahmen von den Verboten nach § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 3 Abs. 1 ein Glasbehältnis mitführt,
 - 2. entgegen § 3 Abs. 2 Getränke in Glasflaschen zur Mitnahme in die in § 1 genannte Verbotszone ausgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft und am 31.12.2030 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW lautet:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes in der jeweils gültigen Fassung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Anlage: Karte Glasverbot

Leverkusen, 21. Januar 2025 gez. Richrath Oberbürgermeister

13. Öffentliche Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 21.01.2025 zur 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für den Stadtteil Wiesdorf vom 4. Oktober 2022

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 16.12.204 für den Stadtteil Wiesdorf folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

١.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für den Stadtteil Wiesdorf vom 4. Oktober 2022 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Neufassung:

Im Stadtteil Wiesdorf dürfen aus Anlass der folgenden Veranstaltungen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:

04.05.2025 Frühlingsfest, 07.09.2025 Herbstfest mit Herbstkirmes, 05.10.2025 Musik- und Familienfest "LEVlive", 30.11.2025 Christkindchenmarkt.

Die Fläche, auf welcher die vorgenannten Veranstaltungen stattfinden, ergibt sich aus dem dieser Verordnung beigefügten Lageplan in der Anlage.

II.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW lautet:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes in der jeweils gültigen Fassung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

<u>Anlage</u>: Übersicht über die Veranstaltungs- und Verkaufsflächen im Rahmen von Festen und Veranstaltungen in der City Leverkusen-Wiesdorf

Leverkusen, 21. Januar 2025 gez. Richrath Oberbürgermeister

14. Öffentliche Bekanntmachung der Ordnungsbehördliche Verordnung vom 21.01.2025 zur 3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadtteile Opladen und Schlebusch vom 10. Oktober 2022

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 16.12.2024 für die Stadtteile Opladen und Schlebusch folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

١.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadtteile Opladen und Schlebusch vom 10. Oktober 2022 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Neufassung:

Im Stadtteil Opladen dürfen aus Anlass der folgenden Veranstaltungen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:

25.05.2025	Opladener Frühling mit Verkehrsschau
27.07.2025	Opladener Stadtfest mit Kirmes,
12.10.2025	Opladener Herbstmarkt,
07.12.2025	Weihnachtsmarkt Bergisches Dorf.

Die Fläche, auf welcher die vorgenannten Veranstaltungen stattfinden, ergibt sich aus dem dieser Verordnung beigefügten Lageplan in der Anlage.

§ 2 erhält folgende Neufassung:

Im Stadtteil Schlebusch dürfen aus Anlass der folgenden Veranstaltungen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:

06.04.2025	Blühendes Schlebusch,
22.06.2025	Schlebuscher Schützen und Volksfest / Irish Days,
09.11.2025	Schlebuscher Martinsmarkt,
07.12.2025	Schlebuscher Adventsmarkt.

Die Fläche, auf welcher die vorgenannten Veranstaltungen stattfinden, ergibt sich aus der dieser Verordnung beigefügten Lagepläne in der Anlage

II.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW lautet:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes in der jeweils gültigen Fassung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

<u>Anlagen</u>: Übersicht über die Veranstaltungs- und Verkaufsflächen im Zentrum von Opladen im Rahmen von Veranstaltungen, Festen und verkaufsoffenen Sonntagen sowie Pläne Zentrum Schlebusch

Leverkusen, 21. Januar 2025 gez. Richrath Oberbürgermeister

15. Öffentliche Bekanntmachung vorhabenbezogener Bebauungsplan V 40/l "Wiesdorf - Wohnheim zwischen Elisabeth-Langgässer-Straße, Kurtekottenweg und Bertha-von-Suttner-Straße"

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 18.11.2024 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan V 40/l "Wiesdorf - Wohnheim zwischen Elisabeth-Langgässer-Straße, Kurtekottenweg und Bertha-von-Suttner-Straße" die Änderung des Geltungsbereichs und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan V 40/I "Wiesdorf - Wohnheim zwischen Elisabeth-Langgässer-Straße, Kurtekottenweg und Bertha-von-Suttner-Straße" ist erstmalig im Amtsblatt Nr. 44 vom 20.12.2024 bekannt gemacht worden. Aufgrund der auf der Internetseite der Stadt Leverkusen bisher nicht eindeutig erfolgten Verlinkung zu den zur Verfügung gestellten Dokumenten wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan V 40/I "Wiesdorf - Wohnheim zwischen Elisabeth-Langgässer-Straße, Kurtekottenweg und Bertha-von-Suttner-Straße" hiermit erneut bekanntgemacht und im Internet veröffentlicht und zusätzlich öffentlich ausgelegt. Die bisher eingegangenen Stellungnahmen werden vollständig berücksichtigt.

Die rechtliche Grundlage bildet § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Ziele und Zwecke der Planung:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan V40/I hat die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Wohnheims für die dauerhafte Unterbringung von Jugendsportler*innen einschließlich Zuwegung, Erschließungsflächen sowie Grün- und Freibereiche zum Ziel.

<u>Umweltinformationen zur öffentlichen Auslegung:</u>

Verfügbar sind folgende Arten umweltbezogener Informationen zu folgenden Schutzgütern:

- Mensch: insbesondere Informationen und Gutachten zu Straßenverkehrslärm, Gewerbelärm, Lichtimmissionen, Verkehrssicherheit, Erholung und Freizeit.
- Tiere / Pflanzen: insbesondere Informationen und Gutachten zum Artenschutz, Biotopstrukturen, Vorkommen planungsrelevanter Arten.
- Landschaft: insbesondere Informationen zum Orts- und Landschaftsbild sowie Standortalternativen.
- Boden: insbesondere Informationen und Gutachten zur Versiegelung, Flächenverbrauch, Bodenfunktion und Kampfmitteln.
- Wasser: insbesondere Informationen zur Niederschlagswasserbeseitigung, Versickerung und Abwasser.
- Klima / Luft: insbesondere Informationen und Gutachten zu Kaltluft, Klima und Klimaanpassungsmaßnahmen.
- Sonstige Sachgüter: insbesondere Informationen zu Störfallrelevanz, Luftverkehrssicherheit und Abfallwirtschaft.

Information zur Veröffentlichung im Internet und der zusätzlichen öffentlichen Auslegung:

Der Bebauungsplanentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie die Begründung mit Umweltbericht werden für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, im Internet veröffentlicht und zusätzlich öffentlich ausgelegt. Des Weiteren werden die im Rahmen des Planverfahrens eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Gutachten ausgelegt.

Die Veröffentlichung im Internet und die zusätzliche öffentliche Auslegung erfolgen im Zeitraum vom 28.01.2025 bis zum 26.02.2025.

Informationen zur Veröffentlichung im Internet:

Link zur Internetseite der Stadt Leverkusen <u>www.leverkusen.de</u> → <u>Stadt entwickeln</u> → <u>Planen und Bauen</u> → <u>Bauleitpläne.</u>

Information zur zusätzlichen öffentlichen Auslegung:

Ort: Elberfelder Haus, 51373 Leverkusen, Hauptstraße 101,

Wartezone im Erdgeschoss,

Zeit: montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr,

freitags von 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr.

Auskunft nach Terminabsprache erteilt:

Herr Hennecke, Tel.: 0214/406-61 35,

per E-Mail: Frank.Hennecke@Stadt.Leverkusen.de.

Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen:

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sind vorrangig elektronisch abzugeben, insbesondere per E-Mail. Bei Bedarf können sie schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bis zum 26.02.2025 eingereicht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Elektronische Stellungnahmen können per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an: <u>BETEILIGUNGEN.FB61@Stadt.Leverkusen.de</u>,

oder per Fax an die: 0214/406-6102,

oder schriftliche Stellungnahmen an folgende Adresse geschickt werden:

Stadt Leverkusen

Fachbereich Stadtplanung

Hauptstraße 101

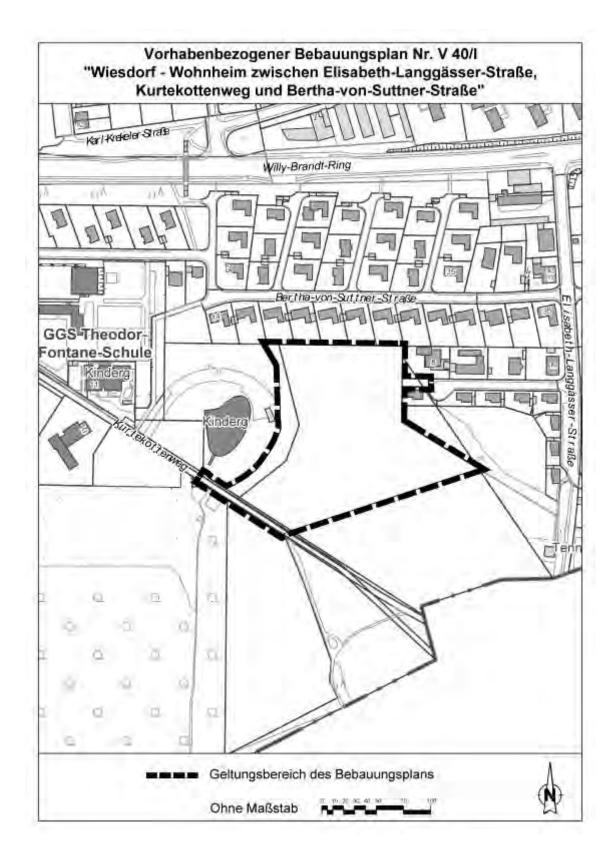
51373 Leverkusen.

Bitte geben Sie im Betreff folgenden Text an:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan V 40/I "Wiesdorf - Wohnheim zwischen Elisabeth-Langgässer-Straße, Kurtekottenweg und Bertha-von-Suttner-Straße".

Geltungsbereich:

Die Grenze des Geltungsbereiches ist im folgenden Lageplan dargestellt (siehe Folgseite).



Leverkusen, 23. Januar 2025 gez. Richrath Oberbürgermeister

16. Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bergisch-Neukirchen, hier: Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Jagdgenossenschaft Bergisch-Neukirchen am 11.03.2025 um 20.00 Uhr im Hotel Mayhof, Pattscheid

Amtliche Bekanntmachung:

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Jagdgenossenschaft Bergisch-Neukirchen am 11.03.2025 um 20.00 Uhr im Hotel Mayhof, Pattscheid.

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung und Begrüßung.
- 2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Genossenschaft vom 14.03.2024.
- 3. Geschäfts- und Kassenbericht.
- 4. Kassenprüfung und Entlastung.
- 5. Haushalt 2025/2026 und Jagdpachtausschüttung.
- 6. Wahl der Kassenprüfer.
- 7. Verschiedenes.

Leverkusen, 23. Januar 2025

-Gem. Jagdbez. Lev. V-

Jagdgenossenschaft Bergisch Neukirchen

gez. Kamphausen Jagdvorsteher gez. Wieden Beisitzer gez. Bakker Beisitzer



Übersicht über die Veranstaltungs- und Verkaufsflächen im Zentrum von Opladen im Rahmen von Veranstaltungen, Festen und verkaufsoffenen Sonntagen



